



Presse-Information

007/19

01.02.2019

Winterzeit ist die Zeit der Gehölzpflege Maßnahmen bis Ende Februar durchführen

Eutin. Aus gegebenem Anlass informiert der Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gehölzpflege. Diese Arbeiten werden während der Vegetationsruhe der Pflanzen in den Wintermonaten durchgeführt. Der Gesetzgeber hat eine Verbotsfrist für Gehölzschnittmaßnahmen vorgesehen. Diese dient dem Schutz der zahlreichen Tierarten, die in Bäumen und Sträuchern leben und brüten, sich dort verstecken oder Nahrung suchen.

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein weist darauf hin, dass sich der Beginn der Verbotsfrist seit einigen Jahren verschoben hat, vom ehemals 15. März auf den 01. März. In der Zeit vom **01. März bis 30. September** ist es verboten, Bäume außerhalb des Waldes und gärtnerischen Nutzflächen sowie Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Holzarbeiten ab den 01. März bis zum 30. September können mit einem Bußgeld geahndet werden. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Gehölz-
zuwachses, z.B. um eine Zuwegung freizuhalten, oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind erlaubt.

In begründeten Fällen, insbesondere zur Verkehrssicherung, kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

Herausgeber:

Kreis Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

Telefon: 04521 788-438, Telefax: 04521 78896-438, E-Mail: c.leonhardt@kreis-oh.de

Verantwortlich für den Text: Carina Leonhardt